

Auskunftsformular

für die Beurteilung der Studiengebührenpflicht oder Studiengebührenfreiheit Internationaler Studierender gemäß § 5 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)

Bewerbernummer/Matrikelnummer: _____

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ E-Mail: _____

Fach (Studiengang): _____

Abschluss (Bachelor/Master): _____

Ab dem Wintersemester 2017/18 erheben die Hochschulen für das Land Baden-Württemberg **Studiengebühren von Internationalen Studierenden in Höhe von 1.500 Euro je Semester**. Laut § 3 LHGebG sind Internationale Studierende gebührenpflichtig, die keine Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates und auch keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

Als Internationaler Studierender sind Sie grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Gesetz sieht jedoch Ausnahmefälle vor, in denen Internationale Studierende nicht gebührenpflichtig sind. Erfüllen Sie diese und weisen uns dies rechtzeitig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung durch entsprechende Unterlagen nach, müssen Sie die Studiengebühr für Internationale Studierende nicht bezahlen.

Nur wenn eine der hier genannten **Ausnahmen auf Sie zutrifft** beantworten Sie bitte die unten genannten Fragen und schicken dieses Formular und die dazu notwendigen Nachweise bis **15. September** (WiSe) bzw. **15. März** (SoSe) an studiengebuehren@intl.kit.edu

Damit die Befreiung oder Ausnahme von der Studiengebühr bearbeitet werden kann, muss der **Studienplatz angenommen** werden und die Bewerbung muss sich im Status „Immatrikulationsantrag begonnen“ oder einem der späteren Status befinden.

Bitte beachten Sie, dass wir von einzelnen Dokumenten eine **beglaubigte Kopie** (siehe Hinweise) benötigen. Diese müssen Sie uns mit der **Briefpost** schicken an:

KIT, International Students Office - Zulassung,
Studiengebühren
Adenauerring 2, 76131 Karlsruhe

Ausnahmen:

- **Ich habe eine(n) Familienangehörige(n), der/die die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates oder eines EWR-Staates (Island, Lichtenstein, Norwegen) besitzt und in Deutschland (in der Regel als Arbeitnehmer) ist und nach § 3 Freizügigkeitsgesetz/EU freizügigkeitsberechtigt ist.** „Familienangehörige“ in diesem Sinne sind - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 LHGebG.:

a) Ehegatten

b) Lebenspartner in einer eingetragenen Partnerschaft in einem der EU-EWR-Herkunftsländer, wenn dort die Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist.

c) Eltern

Nachweis für Ehegatten, Lebenspartner und Kinder unter 21 Jahren oder Kinder die Unterhalt erhalten:

- ✓ Aufenthaltskarte gemäß § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz EU oder Daueraufenthaltskarte, bzw. unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG (§7a AufenthG/EWG).
Hinweis: Die Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte erhalten Sie auf Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde.

Nachweis für Kinder von EU-Bürgern, die über 21 Jahre sind und keinen Unterhalt erhalten:

- ✓ Identitätskarte oder Pass des EU-Elternteils (in Kopie)
- ✓ Meldebescheinigung des Elternteils
- ✓ Meldebescheinigung über Wohnsitz bei Eltern bis zum 21. Lebensjahr
- ✓ Beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde oder des Familienregisterauszugs mit vollständiger deutscher Übersetzung (dieses Dokument müssen Sie uns mit der **Briefpost** schicken s.o.)
- ✓ *ggf. Aufenthaltskarte*

- **Ich wohne bereits in Deutschland und habe einen der folgenden Aufenthaltsstatus**

Bitte geben Sie Ihre entsprechende Aufenthaltserlaubnis an:

[Art und Rechtsgrundlage der Aufenthaltserlaubnis ist auf Ihrem Aufenthaltstitel vermerkt.]

- **Niederlassungserlaubnis** oder **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU** - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 LHGebG

Nachweis:

- ✓ Aufenthaltstitel Niederlassungserlaubnis bzw. Daueraufenthaltserlaubnis - EU

- **Anerkennung im Ausland als Flüchtling** nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) und Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr in Deutschland oder Aufenthaltserlaubnis seit mindestens 18 Monaten in Deutschland - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 LHGebG:

Nachweis:

- ✓ ausländischer Reiseausweis, der aufgrund des Abkommens vom 28. Juli 1951 ausgestellt ist oder ein entsprechender Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder Passersatz und
- ✓ Aufenthaltserlaubnis die nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt und eine Dauer von mindestens einem Jahr hat oder Aufenthaltserlaubnis seit mindestens 18 Monaten, z.B. nach § 25 Abs. 2 AufenthG oder Niederlassungserlaubnis nach AufenthG

- **Status als heimatloser Ausländer** nach HAusG - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 LHGebG

Nachweis:

- ✓ Bescheinigung oder Eintrag im Pass über den Status als heimatloser Ausländer

- **Aufenthaltserlaubnis** nach §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, §§ 104a oder 104c AufenthG - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 1. Alt. LHGebG:

Nachweis:

- ✓ entsprechende Aufenthaltserlaubnis (elektronischer Aufenthaltstitel) oder Klebeetikett im Passersatzpapier oder Pass

- **Aufenthaltserlaubnis** nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG als **Ehe-/Lebenspartner/Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis** - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 2. Alt. LHGebG:

Nachweis:

- ✓ entsprechende Aufenthaltserlaubnis (elektronische Aufenthaltskarte) und
- ✓ Niederlassungserlaubnis des Ehegatten/Lebenspartners/der Eltern und
- ✓ Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde im Original und vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung (dieses Dokument müssen Sie uns mit der **Briefpost** schicken s.o.).

- **Aufenthaltserlaubnis** nach § 24 Ausnahme im Zeitraum vom 24. Februar 2022 bis zum 04. März 2027 nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 a LHGebG:

Nachweis:

- ✓ entsprechende Aufenthaltserlaubnis (elektronische Aufenthaltskarte)

- **Aufenthaltserlaubnis** und nach § 25 Abs. 3 oder 4 Satz 2 oder Abs. 5 oder § 31 AufenthG und Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet. - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 1. Alt. LHGebG:

Nachweis:

- ✓ entsprechende Aufenthaltserlaubnis (elektronische Aufenthaltskarte) und

- ✓ Bescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde über mindestens 15 Monate ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt im Inland.
- **Aufenthaltserlaubnis** nach §§ 30 oder 32 bis 34 oder 36a AufenthG als Ehe-/Lebenspartner/Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis und Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 2. Alt. LHGebG:

Nachweis:

- ✓ entsprechende Aufenthaltserlaubnis (elektronische Aufenthaltskarte) und
 - ✓ Bescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde über mindestens 15 Monate ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt im Inland.
 - ✓ beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde oder Heiratsurkunde jeweils mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung (dieses Dokument müssen Sie uns mit der **Briefpost** schicken s.o.)
- **Duldung** und Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Inland - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 LHGebG:

Nachweis:

- ✓ Pass mit **Vermerk über Duldung** oder **Bescheinigung über Duldung** nach § 60 a AufenthG und
 - ✓ Bescheinigung der Ausländerbehörde über mindestens 15 Monate ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt im Inland.
- **Ich habe mich insgesamt fünf Jahre in Deutschland aufgehalten und habe fünf Jahre rechtmäßig und sozialversicherungspflichtig gearbeitet** (Einkommen von mind. 780 Euro/Monat für den Zeitraum bis einschließlich 2018, 892,80 Euro/Monat im Jahr, 902,40 Euro/Monat für die Jahre 2020 bis 2022, 974,40 Euro/Monat 2023 bis September 2023 und 992,00Euro/Monat seit Oktober 2024). - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 LHGebG:

Nachweis:

- ✓ Formular über Berufstätigkeit¹ und Steuerbescheide über den gesamten Zeitraum
 - ✓ Nachweis des Arbeitsgebers (wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können)
 - ✓ Aufenthaltstitel während der Zeit der Erwerbstätigkeit in Deutschland
- **Ein Elternteil von mir hat sich während der letzten 6 Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt drei Jahre in Deutschland aufgehalten und hat drei Jahre rechtmäßig und sozialversicherungspflichtig gearbeitet** (Einkommen von mind. 780 Euro/Monat für den Zeitraum bis einschließlich 2018, 892,80 Euro/Monat im Jahr, 902,40 Euro/Monat für die Jahre 2020 bis 2022, 974,40 Euro/Monat 2023 bis September 2023 und 992,00Euro/Monat seit Oktober 2024). - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 LHGebG:

¹ Siehe Anhang 1

Nachweis:

- ✓ Beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde und offizielle Übersetzung der Geburtsurkunde (dieses Dokument müssen Sie uns mit der **Briefpost** schicken s.o.).
- ✓ Formular über Berufstätigkeit eines Elternteils² und Steuerbescheide des arbeitenden Elternteils über den gesamten Zeitraum
- ✓ Nachweis des Arbeitsgebers (wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können)
- ✓ Aufenthaltstitel des Elternteils während der Zeit der Erwerbstätigkeit in Deutschland

- **Ich habe bereits ein Bachelor- und ein Masterstudium in Deutschland abgeschlossen** - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 LHGebG:

Nachweis:

- ✓ Kopien der beiden deutschen Studienabschlüsse

- **Ich habe bereits einen Staatsexamens- oder einen Diplom- oder einen Magisterabschluss in Deutschland erworben** - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 LHGebG:

Nachweis:

- ✓ Kopie des deutschen Studienabschlusses

- **Ich habe die Schweizerische Staatsangehörigkeit und bin Arbeitnehmer in Deutschland oder ich bin Familienangehöriger eines in Deutschland tätigen Arbeitnehmers mit Schweizerischer Staatsangehörigkeit** - Ausnahme nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 2. September 2001

Nachweis:

- ✓ Aufenthaltserlaubnis
- ✓ Formular über Berufstätigkeit³ ggf. der Eltern und Steuerbescheide über den gesamten Zeitraum
- ✓ Nachweis des Arbeitsgebers (wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können)
- ✓ ggf. beglaubigte Geburtsurkunde und offizielle Übersetzung der Geburtsurkunde (dieses Dokument müssen Sie uns mit der **Briefpost** schicken s.o.).
- ✓ ggf. beglaubigte Heiratsurkunde und offizielle Übersetzung der Heiratsurkunde (dieses Dokument müssen Sie uns mit der **Briefpost** schicken s.o.)

- **Ich habe die türkische Staatsangehörigkeit und wohne ordnungsgemäß bei meinen Eltern in Deutschland, welche dort ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren (und falle nicht bereits unter eine der oben genannten Ausnahmen)** - Ausnahme nach dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation (EWG/Türkei)

² Siehe Anhang 1

³ Siehe Anhang 1

Nachweis:

- ✓ Meldebescheinigungen (eigene Meldeauskunft und die der Eltern)
- ✓ Beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde und offizielle Übersetzung der Geburtsurkunde
- ✓ Formular über Berufstätigkeit eines Elternteils und Steuerbescheide des arbeitenden Elternteils über den gesamten Zeitraum
- ✓ Nachweis des Arbeitsgebers (wenn Steuerbescheide nicht vorgelegt werden können)

Hinweis: Bitte laden Sie dieses Formular und die dazu notwendigen Nachweise **bis 15. September** (WiSe) bzw. **15. März** (SoSe) im KIT Campus Management hoch: <https://campus.studium.kit.edu/requests/index.php>

Bitte beachten Sie, dass wir von einzelnen Dokumenten eine beglaubigte Kopie benötigen. Diese müssen Sie uns mit der Briefpost schicken an:

KIT, International Students Office - Zulassung,
Studiengebühren
Adenauerring 2, 76131 Karlsruhe

Ohne Einreichung der genannten Unterlagen in der geforderten Form kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Sollten wir bis zum o.g. Datum keine Unterlagen von Ihnen erhalten haben, die eine Ausnahme von der Gebührenpflicht nach § 5 LHGebG begründen, gehen wir davon aus, dass Sie als Internationale(r) Studierende(r) gebührenpflichtig sind.

Mitwirkungspflichten:

Sie sind nach § 10 Absatz 1 Satz 3 LHGebG verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Ich erkläre, dieses Formular wahrheitsgemäß ausgefüllt und den vorgedruckten Text nicht verändert zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Stand: Mai 2026

Hinweise

Elektronisches Verfahren

Das KIT führt das Verfahren zur Gebührenerhebung elektronisch durch. Insbesondere Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung stehen, sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Bescheiden) erfolgen elektronisch an die Emailadresse von Ihrem KIT-Account. Zu diesem Zweck haben Sie im Bewerbungsverfahren Zugang zu einem Benutzerkonto erhalten. Es obliegt Ihnen, die universitären Mitteilungen und E-Mails regelmäßig abzufragen.

Nach § 41 Absatz 2 LVwVfG gilt der elektronisch versandte Bescheid am vierten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.

Dauer der Ausnahme von der Gebührenpflicht für Internationale Studierende

Sind Sie aufgrund Ihrer Aufenthaltserlaubnis nicht gebührenpflichtig, gilt dies vorläufig nur für die Dauer der Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis. Reichen Sie daher nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis unverzüglich ein neues Auskunftsformular sowie eine beglaubigte Kopie der aktualisierten Aufenthaltserlaubnis ein. Bitte beachten Sie dabei die Rückmeldefristen. Die studiengebührenfreie Rückmeldung ist erst möglich, wenn das Formular eingereicht und bearbeitet worden ist. Wir empfehlen daher, das Folgeformular für das SoSe vor 15. Februar und für das WiSe vor 15. August einzureichen.

Bezahlung weiterer Beiträge zur Immatrikulation oder Rückmeldung

Bitte beachten Sie, dass zur Immatrikulation oder Rückmeldung folgende Beiträge auch dann bezahlt werden müssen, wenn Sie von Studiengebühren für Internationale Studierende ausgenommen sind: Studierendenwerksbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft. Übersicht siehe <http://www.intl.kit.edu/istudent/3363.php>

Rückerstattung

Die Rückerstattung bereits gezahlter Studiengebühren kommt insbesondere dann in Betracht,

- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme bis zur Immatrikulation oder Rückmeldung bereits vorlagen, aber nicht nachgewiesen werden konnten,
- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eintreten.

Beglaubigte Kopien

Beglaubigte Kopien müssen von öffentlichen Stellen wie städtischen Ämtern (z.B. Rathaus, Bürgerbüro) oder Notaren amtlich beglaubigt sein. Beglaubigungen von anderen Stellen (z.B. AStA, Krankenversicherung) werden nicht akzeptiert.

Übersetzungen

Übersetzungen müssen von einem beeidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzer vorgenommen werden. Die Übersetzung muss mit Originalstempel und -unterschrift des Übersetzers bei der Hochschule vorgelegt werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Studiengebühren finden Sie unter <https://www.intl.kit.edu/istudent/12606.php>

Bei Fragen können Sie sich an das International Students Office (Geb. 50.20, Mo., Mi., Fr., 9:30 Uhr – 11:30 Uhr) wenden oder uns per E-Mail unter studiengebuehren@intl.kit.edu kontaktieren.

